

UPDATE BEIHILFENRECHT

IRISCHE BEIHILFENREGELUNG ZUR UNTERSTÜTZUNG VON STROMERZEUGUNG AUS ERNEUERBARER ENERGIE GENEHMIGT

EU-Kommission, Beschl. v. 20.07.2020, C(2020) 4795 final, SA.54683

Die Europäische Kommission hat die Maßnahmen Irlands zur Unterstützung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen mit den EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen, insbesondere gemäß den europäischen „Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020“ (OJ C 290, 10.8.2016, p. 11), für vereinbar erklärt.

Hintergrund der Einführung der Beihilfenmaßnahme mit dem Namen *Renewable Electricity Support Scheme* (RESS) ist die Förderung von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen. RESS läuft bis zum Jahre 2025 und soll einerseits dazu beitragen, die EU-Klimaschutz- und Energieziele zu erreichen. Andererseits dient es auch den nationalen Zielen zur Abkehr von fossilen Brennstoffen (Irland will bis zum Jahr 2030 den Anteil der erneuerbaren Energien am Strommix auf bis zu 70% erhöhen). RESS ist so ausgestaltet, dass die Beihilfen für die Projekte zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen über Auktionen vergeben werden. Die förderfähigen Technologien sollen bei den Auktionen um die staatlichen Gelder untereinander konkurrieren. Beabsichtigt wird damit, dass durch die Förderung des Wettbewerbs die Klimaschutz- und Energieziele kostengünstig erreicht werden. Erfolgreiche Bieter werden für den Zeitraum von 15 Jahren unterstützt in Form einer Einspeisungsprämie bis hin zum Marktpreis.

Die EU-Kommission bewertet RESS auf Grundlage und anhand des Prüfprogramms der Vereinbarkeitskriterien für Beihilfen zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen gemäß Ziff. 3.2 und 3.3 der „Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020“. Vor diesem Hintergrund erachtet die Kommission RESS als ein geeignetes Instrument, die EU-Klimaziele als ein Ziel von gemeinsamem Interesse zu erreichen und erkennt in den zu gewährenden Beihilfen Anreizeffekte an. Die spezifischen Anforderungen der Leitlinien seien erfüllt. Die Maßnahme sei im Ergebnis auch verhältnismäßig, weil die verursachte Wettbewerbsverzerrung begrenzt sei. RESS stelle eine gemäß Artikel 107 Absatz 3 lit. c) AEUV mit dem EU-Binnenmarkt vereinbare Beihilfe dar.

Bedeutung für die Praxis

Der Beschluss der EU-Kommission verdeutlicht die Relevanz von wettbewerblicher Ausgestaltung sowie Anreizeffekten im Rahmen von staatlichen (Beihilfen-)Maßnahmen zugunsten des Ausbaus von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen. Diese sind maßgeblicher Bestandteil der EU-Strategie zum Erreichen ihrer Klimaschutz- und Energieziele. Zu diesen wird die genehmigte Maßnahme beitragen können, auch ohne Gefahr zu laufen, den Wettbewerb übermäßig zu verzerren.